

nach Verhältnis der verschiedenen Sorten seine Strohhüte verkauft, nicht *supra summum pretium vulgare et justum*, ist dieser currente Marktpreis ferner nicht durch offenbare Ungerechtigkeit künstlich so hoch gesteigert worden, bedient sich Turnebus zur Erreichung des höchsten gerechten Preises keiner ungerechten Mittel und steht endlich seine Ware jener anderer redlicher Verkäufer an Güte nicht nach, so kann er vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus in seinem Verkaufe auch in Zukunft auf gleiche Weise wie bisher fortfahren. Allein Gerechtigkeit schuldet Turnebus nicht bloß seinen Käufern, sondern auch seinen Arbeitern und denjenigen, welche ihm die zum Betriebe seines Geschäftes nöthigen Mittel beschaffen, es ist also auch darauf zu sehen, ob er nicht etwa diese auf ungerechte Weise unterdrückt und behandelt. Ist solches nicht der Fall, so darf bei Beurtheilung des großen Gewinnes, den Turnebus bei seinem Geschäft macht, der Wert seines Fleißes und die Gefahr seines Capitaless, die mit einem so großen Geschäft, besonders mit Modewaren, immer verbunden ist, nicht übersehen werden. Was nun die Pflicht der christlichen Liebe anbelangt, soll Turnebus, der selbst unter so günstigen Verhältnissen lebt, auch seine Arbeiter leben lassen, besonders in Krankheit und Alter, ihnen zur Führung eines geordneten Familienlebens behilflich sein, damit sie nicht in Concubinat und Unsitlichkeit dahinleben, überhaupt soll der reiche Fabrikant das strenge Gebot, von seinem Ueberflusse Almosen zu geben, nicht vergessen.

2. Die Frage, ob Turnebus die Ware viel billiger verkaufen dürfte als die anderen Fabrikanten, um so die Kundschaften der anderen zu nehmen und an sich zu ziehen, ist dahin zu beantworten, daß solches zwar nicht gegen die Gerechtigkeit wäre, da ja der Eigenthümer seine Sache auch zu verschenken berechtigt ist, wohl aber gegen die Liebe, die er in dem Falle, daß er ohne eigene Nothwendigkeit einen anderen in schwere Noth stürzte, sogar schwer und sehr schwer verletzen würde.

Wien.

Joh. Schwienbacher C. ss. R.

V. (Gebrauch der Magenpumpe vor und nach der hl. Communion.) Einen interessanten Fall brachte neulich der *Monitore ecclesiastico*. Der Priester Papyrius ist mit einem chronischen Magenleiden behaftet und muß nach ärztlicher Verordnung jeden Morgen seinen kranken Leibknochen mit der Magenpumpe waschen; oft schon vor der heiligen Messe, öfters nach derselben. Es fragt sich nun: darf die Magenpumpe vor oder nach der heiligen Messe, respective vor oder nach der heiligen Communion angewendet werden?

Die Magenpumpe ist ein elastischer Schlauch, der durch den Mund in den Magen hinabgelassen wird, um denselben mit frischem Wasser oder mit Arzneimitteln zu waschen. Am oberen Ende ist eine Vorrichtung angebracht, durch welche das hinabgelassene Wasser sammt

den unverdauten Speisereften heraufgezogen werden kann. Er dient also hauptsächlich dazu, um den Magen von den unverdauten Speisereften zu befreien. Der Schlauch wird für gewöhnlich mit Mandelöl bestrichen, um leichter hinabgelassen zu werden; es kann jedoch auch trocken geschehen ohne Brechreiz, besonders wenn eine Person daran gewöhnt ist.

Nach Voraussendung dieser technischen Erklärung untersuchen wir, I. ob der Gebrauch der Magenpumpe vor der heil. Communion zulässig sei. Es ist das *jejunium naturale* in Gefahr; sei es durch die Deltheile, mit denen der Schlauch bestrichen wird, um leichter durch die Speiseröhre hinabgelassen zu werden; sei es durch die Wassertheile, die vom Magen aufgesaugt und mit dem Magenstoffe vermisch werden. Das Bestreichen des Schlauches mit Del muß unterbleiben, um das *jejunium naturale* zu wahren, was umso leichter unterbleiben kann, als es nach dem Urtheile der Aerzte gar nicht absolut nothwendig ist. Es fragt sich nun, ob das *jejunium naturale* durch den Gebrauch der trockenen Magenpumpe verletzt wird. Um das *jejunium naturale* zu verletzen fordern die Moralisten 1. *ut res sumpta habeat rationem cibi aut potus*, d. h., daß es verdaulich sei; 2. *ut sumatur ab extrinseco*. Speichel und Blut aus Nase, Mund und Brust kann in den Magen gelangen ohne Schädigung des Jejuniums; 3. *ut sumatur per modum comestionis aut potationis*. S. Alph. L. VI n. 280. Zur Erklärung dieser letzten Bedingung führt Lehmkuhl ausdrücklich an, daß Speise und Trank das *jejunium naturale* nicht brechen, wenn sie genommen werden *aut per modum salivae, aut per modum aspirationis, aut per modum attractionis per nares*. II. n. 160. *Per modum salivae* wird etwas genossen, wenn es zum Waschen oder zum Kasten in den Mund genommen wird und nach dem Auspeien desselben noch etwas verbleibt. Sogar die Messrubriken erlauben das Waschen des Mundes, sogar auf die Gefahr hin, daß einige Tropfen Wasser in den Magen kommen. *De defectibus Missae* tit. 9, n. 3. *Per modum aspirationis*, wenn beim Athemholen Mücken, Staub, Schnee unabsichtlich in den Magen kommen. *Per modum attractionis per nares*. Es ist deshalb nicht verboten vor der heil. Communion Tabak zu schnupfen, sollte auch zufälligerweise ein Theilchen in den Schlund kommen und verschluckt werden. Der heilige Alphons fügt bei, daß sogar das Tabakkauen (obwohl eine Erbschweinerei) das *jejunium* nicht verletzt, sollte auch unabsichtlich mancher Theil mit dem Speichel in den Magen gelangen. Aus all' dem geht hervor, daß die heilige Kirche nicht verbietet, daß Speise und Trank vor der heiligen Communion in den Magen kommen, sondern bloß, daß sie nicht *per modum cibi et potus* genommen werden. Wie dieses zu verstehen ist, erklärt Lacroix L. VI. P. I. n. 554.: *Tum aliquid sumitur per modum comestionis vel potationis, si hoc quod trajicitur; et modus trajiciendi, sufficiat in morali aestimatione*

ut quis censeatur comedisse aut bibisse. Folglich kann auch die Magenpumpe ohne Schädigung des jejunium angewendet werden, denn es wird doch keinem Menschen in den Sinn kommen, daß bei einer solchen Proceedur der Kranke ißt oder trinkt.

II. Ist die Anwendung der Magenpumpe nach der hl. Communion zulässig? Nein, denn es ist Gefahr vorhanden, daß die heiligen Species mit den unverdauten Speiseresten hervorgezogen werden und so eine Verunehrung des Allerheiligsten statfinde. Es ist zwar wahr, daß der Verdauungsproceß schon im Munde beginnt, sobald die heiligen Species mit dem Speichel in Berührung kommen; jedoch in einem kranken, mit Schleim belegten Magen, geht derselbe nur sehr langsam vor sich und muß wenigstens eine halbe Stunde und nach Umständen sogar eine ganze Stunde abgewartet werden, um ohne Verunehrung des heiligen Sacramentes den Magen waschen zu können. (Capellman, medicina past. ed. III. lat. p. 124.)

Budja bei Smyrna.

P. Agnellus O. Cap.

VI. (**Bayerische Ehezeugnisse.**) Wie verschieden Ansuchen um Ehezeugnisse an die bayrischen Behörden erledigt werden, davon zwei praktische Fälle. a) Maria K. aus M., in Bayern gebürtig und dahin heimatberechtigt, war durch 15 Jahre in Wien ununterbrochen als Dienstmagd. Auf ihr bittliches Ansuchen an das betreffende Bezirksamt erhielt sie den Bescheid: Daß sie durch 10jährigen Aufenthalt in Oesterreich die bayerische Staatsangehörigkeit verloren habe, jedoch möge die Petentin in gesetzlicher Weise darthun, daß sie die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben habe und dann hierorts bittlich vorstellig werden um Wiedererlangung der bayerischen Staatsangehörigkeit, worauf ihr das Ehefähigkeits-Zeugnis — denn nur ein solches bedürfen Bräute — ausgefolgt wird. — b) Johann Josef D., zuständig laut Heimatschein nach F. in Bayern, suchte um eine Ehebewilligung an, legte nebst Heimatschein, Taufschein und Militär-Document eine Bestätigung der k. k. Wiener Polizeidirection bei, daß er sich 12 Jahre ununterbrochen in Wien aufgehalten habe. Die Entscheidung lautete: Petent hat die bayerische Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, daß er sich in die Matrif eines Bundes-Consulates innerhalb dieser Zeit habe eintragen lassen.

Wie wurden beide Fälle praktisch gelöst? ad a) Die competente Behörde (k. k. Bezirkshauptmannschaft, Stadtmagistrat oder Gemeindeamt, in Wien magistratisches Bezirksamt) nimmt mit dem Ehewerber ein mit 50 fr. gestempeltes Protokoll auf des Inhalts, daß M. K. seit x Jahren hier wohnhaft, in den Volkszählungslisten nach Bayern heimatberechtigt eingetragen erscheint, sohin die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt. Taufschein, Heimatschein und dieses behördliche Zeugnis gehen dann mit einem Bittgesuche an das bayerische Bezirksamt ab. — ad b) Die competente Behörde nahm in gleicher